

Der Medizinalassistent

Der nachfolgende Beitrag möchte einen Einblick in die amtliche Praxis der Information für Medizinalassistenten geben und die für das Gesundheitswesen maßgeblichen Stellen in der Bundesregierung und der Länder zu einer Verbesserung in einer wichtigen Phase der ärztlichen Berufsausbildung anregen. Der Verfasser meint, daß der Beruf des Arztes als eine soziale Funktion in der Gesellschaft zu begreifen ist und schon in seinem Ansatz vor Fehlinvestitionen und Fehlleistungen mangels Information zu bewahren sei.

Bekannt sind die Warnungen vor dem Medizinstudium vor allem aus Kreisen der ärztlichen Berufsorganisationen, die zusammen mit anderen Faktoren zu dem Schlagwort „akademisches Proletariat“ geführt haben mögen. Eine stetig wachsende Anzahl von Ärzten verändert wegen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst und vor allem in der Industrie die soziologische Struktur des ärztlichen Berufsstandes. Der einzelne Arzt wechselt von der freiberuflich tätigen Gruppe in die Gruppe der Arbeitnehmer.

Der mit hohen Kosten verbundene und lange Ausbildungsgang des Arztes macht eine breite und genaue Darstellung des vielfältigen Arbeitsgebietes in der Medizin erforderlich, damit der einzelne Arzt möglichst hohe und seiner Neigung entsprechende Leistungen entwickeln kann, wie sie das Gesundheitswesen eines modernen Industriestaates erfordert.

Hat in der Bundesrepublik der Medizinstudent sein Studium mit dem Staatsexamen abgeschlossen, dann führt er die Bezeichnung Medizinalassistent. Die Medizinalassistentenzeit beträgt zwei Jahre, in denen der junge Mediziner gemäß der Bestallungsordnung für Ärzte „seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und sich fortbilden sowie ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufes zeigen“ soll. Vorgeschrieben ist die Tätigkeit auf einer Abteilung für innere Krankheiten (sechs Monate), für Chirurgie (vier Monate) und für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (vier Monate). Der Verbleib in einer klinischen Abteilung gleicher Fachrichtung darf zehn Monate nicht überschreiten.

Arbeitet der Medizinalassistent in den vorgeschriebenen Fächern nur die erforderliche Mindestzeit, so stehen ihm noch zehn Monate zur Verfügung, die er auf einer oder mehreren anderen klinischen Abteilungen oder in nichtklinischen medizinischen Instituten verbringen kann. Die Tätigkeit an einem Gesundheitsamt wird mit höchstens drei Monaten, eine Tätigkeit bei einem Arzt außerhalb des Krankenhauses mit höchstens sechs Monaten auf die Medizinalassistentenzeit angerechnet. Außerdem ist es Pflicht des Medizinalassistenten, während der zwei Jahre an einem öffentlichen Impf- und Wiederimpftermin und den dazugehörigen Nachschauterminen teilzunehmen; ferner sind zwei medizinische Gutachten anzufertigen.

Die formale Regelung des Medizinstudiums und der Medizinalassistentenzeit liegt in der Hand des Bundes. Die Zulassung der zur Ausbildung von Medizinalassistenten ermächtigten Stellen obliegt den Ländern, in Nordrhein-Westfalen den Regierungspräsidenten.

Während der Student sich im Verlauf des Medizinstudiums an Hand des Vorlesungsverzeichnisses über die notwendigen Vorlesungen der Universität informieren kann, muß sich der Medizinalassistent wegen eines zur Ausbildung von Medizinalassistenten geeigneten Krankenhauses oder einer entsprechend anderen medizinischen Institution an das betreffende Bundesland beziehungsweise in Nordrhein-Westfalen an den betreffenden Regierungsbezirk wenden, in dem er als Medizinalassistent arbeiten möchte.

Nach der Bestallungsordnung für Ärzte erfolgt die Ermächtigung des Krankenhauses, Institutes, Gesundheitsamtes oder Arztes zur Ausbildung von Medizinalassistenten durch die zuständige Landesbehörde. Das ist in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-

Pfalz und Schleswig-Holstein das jeweilige Innenministerium, in Berlin und Bremen der Senat für Gesundheitswesen, in Hamburg die Gesundheitsbehörde, in Hessen das Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, in Niedersachsen das Sozialministerium, im Saarland das Ministerium für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen und in Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

In der Bestallungsordnung heißt es weiter: „Ein Verzeichnis der ermächtigten Einrichtungen oder Ärzte ist zu veröffentlichen und auf dem laufenden zu halten.“ Diese Verzeichnisse werden in der Mehrzahl der Bundesländer beziehungsweise Regierungsbezirke in einem Amtsblatt veröffentlicht, womit zwar der Veröffentlichung Genüge getan ist, einer breiten Information durch die beschränkte Auflagenhöhe der Amtsblätter aber Grenzen gesetzt sind. Ihre Veröffentlichung erfolgt in der Regel jährlich, an zwei Stellen alle zwei Jahre und in Bremen und im Saarland im Zeitraum von wenigen Monaten. Von den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln dagegen waren weder im Frühjahr 1966 noch im Frühjahr 1968 diese Verzeichnisse zu erhalten.¹⁾

Bei einem Vergleich der vierzehn erreichbaren Verzeichnisse von insgesamt sechzehn Zulassungsstellen weichen die jeweiligen Informationswerte, wie im folgenden ausgeführt, zum Teil stark voneinander ab.

Pflichtfächer: In Bayern, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, im Saarland und im Regierungsbezirk Münster geben die Verzeichnisse nur Auskunft darüber, ob für die Pflichtfächer (Innere Medizin, Chirurgie und Frauenheilkunde und Geburtshilfe) Abteilungen in den angegebenen Kliniken vorhanden sind und nicht über die Zahl der für Medizinalassistenten verfügbaren Plätze.

Klinische Fächer freier Wahl: Möchte sich der Medizinalassistent außer den Pflichtfächern noch einem anderen klinischen Fach zuwenden, dann muß er in Bayern und Schleswig-Holstein auf eine diesbezügliche Information in den Verzeichnissen aus diesen beiden Ländern verzichten. Dagegen nennen Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg und Detmold sämtliche in den einzelnen Kliniken vorhandenen Ausbildungsfächer einschließlich der Zahl der für Medizinalassistenten vorhandenen Plätze.

Nur in 50 % der Verzeichnisse werden die außerhalb der Kliniken für die Ausbildung von Medizinalassistenten zugelassenen Ärzte registriert. Die Angabe des Fachgebietes dieser Ärzte erfolgt aber nur in sechs Verzeichnissen.

Nichtklinische medizinische Institute (Labor, Gesundheitsamt u. a.): Der zukünftige Arzt, der sich bei einem nichtklinischen medizinischen Institut bewerben möchte, sucht in der schleswig-holsteinischen Liste vergeblich nach einer entsprechenden Anschrift. In weiteren fünf Verzeichnissen fehlt eine Angabe über die Anzahl der verfügbaren Stellen für Medizinalassistenten.

Einen Einblick in das öffentliche Gesundheitswesen kann sich der junge Mediziner verschaffen, wenn er einen Teil seiner Medizinalassistentenzeit in einem Gesundheitsamt verbringt. Hamburg aber führt diese Möglichkeit nicht an. Von den anderen Ländern und Regierungsbezirken geben Baden-Württemberg, Bayern und der Regierungsbezirk Münster Auskunft darüber, wieviele Medizinalassistenten in den einzelnen Gesundheitsämtern ihres Verwaltungsbereiches arbeiten können.

Ein werksärztlicher Dienst als eigenes Arbeitsgebiet ist lediglich in dem Verzeichnis von Hessen eingetragen.

Die Gliederung der Verzeichnisse der für die Ausbildung von Medizinalassistenten ermächtigten Einrichtungen erfolgt teils alphabetisch, teils unter Berücksichtigung medizinischer Richtlinien und teils nach administrativen Gesichtspunkten.

1) Nach Drucklegung des Aufsatzes ging ein Verzeichnis aus dem Regierungsbezirk Köln ein, dessen Informationen aus dem Jahr 1966 stammen.

Während die Hochschulen den Richtlinien für den an der Universität zu absolvierenden Teil der Ausbildung zum Arzt gerecht werden, sind im Bezug auf die Bestallungsordnung die Angaben der Länder und Regierungsbezirke über die für die Medizinalassistentenzeit vorgesehenen Einrichtungen in vielen Punkten unzureichend. Diese lückenhafte Information ist nicht nur für die weitere Ausbildung des jungen Mediziners sondern in ihren Auswirkungen auch für das gesamte Gesundheitswesen nachteilig.

Nach Abschluß des Universitätsstudiums macht sich der junge Medizinalassistent Gedanken darüber, welchem Zweig der Medizin er sich zuwenden soll. Auf dem gewählten Sektor erste Erfahrungen zu sammeln, ist ihm Gelegenheit gegeben, wenn er im Rahmen seiner Medizinalassistentenzeit nach Absolvierung der Pflichtfächer in dem Arbeitsgebiet seiner Wahl tätig sein könnte. Es ließe sich dadurch manche Fehlentscheidung vermeiden.

Länder	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Aachen	Arnberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
Zulassungsstellen																
Innenminister	×	×														
Senator für Gesundheitswesen			×	×												
Minister f. Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen						×										
Minister f. Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen							×									
Sozialminister																
Regierungspräsident								×	×	×	×	×	×			
Gesundheitsbehörde					×											
Kliniken für Medizinalassistenten	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×			×	×	×	×
Gesamtzahl der M.A.-Stellen	×	×	×	×	×	×	×			×			×	×	×	×
Pflichtfächer (Innere, Chirurgie, Frauen)	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×			×	×	×	×
mit Zahl der M.A.-Stellen ohne Zahl der M.A.-Stellen	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×			×	×	×	×
Angabe aller Ausbildungsfächer mit Zahl der M.A.-Stellen ohne Zahl der M.A.-Stellen	×		×	×	×	×	×	×	×	×			×	×	×	
Freipraktizierende Ärzte für M.A. mit Angabe des Fachgebietes ohne Angabe des Fachgebietes	×	×				×	×		×	×			×	×	×	
Nichtklinische medizinische Institute mit Zahl der M.A.-Stellen ohne Zahl der M.A.-Stellen	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×			×	×	×	
Gesundheitsämter mit Zahl der M.A.-Stellen ohne Zahl der M.A.-Stellen	×	×	×	×		×	×	×	×	×			×	×	×	×
Werksärztlicher Dienst						×										×

DER MEDIZINALASSISTENT

Eine Fehlentscheidung läßt sich, aber nur dann weitgehend vermeiden, wenn eine rechtzeitige und umfassende Information vorhanden ist, an der es gegenwärtig in der Bundesrepublik fehlt.

Zweckmäßig wäre es, diese Informationen einheitlich vom Bundesgesundheitsministerium herauszugeben, zumal auch die Bestallungsordnung für Ärzte in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt. Ein für das Bundesgebiet gültiges Verzeichnis mit ausreichenden Angaben über die für die Ausbildung von Medizinalassistenten ermächtigten Einrichtungen brauchte nur einmal aufgestellt und dann jährlich mit den notwendigen Korrekturen versehen neu in genügender Anzahl gedruckt und veröffentlicht zu werden.